

Ausstellungsvertrag

zwischen
Rastenberger Kunst Herbst e.V., vertreten durch den Vorstand
-nachfolgend Verein genannt –
und

.....
- nachfolgend Künstler genannt

wird für den Ausstellungsort

.....
folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Verein verpflichtet sich, in der Zeit vom bis am oben genannten Ausstellungsort eine Ausstellung der Werke des Künstlers durchzuführen und während der üblichen Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten.
- (2) Beide Seiten sind sich darüber einig, dass die Ausstellung aus den in der Ausstellungsliste ersichtlichen Werken mit den nach Maßgabe von §5 festgelegten Verkaufspreisen des Künstlers zusammengestellt werden soll.
- (3) Soweit eine genaue Bezeichnung der auszustellenden Werke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich ist, sind die ungefähre Anzahl der auszustellenden Werke, ihre Beschreibung und der Preisrahmen aus einer vorläufigen Ausstellungsliste ersichtlich. Beide Parteien verpflichten sich, die Aufstellung nach Abs.(2) vor Eröffnung der Ausstellung einvernehmlich zu vervollständigen.
- (4) Der Künstler verpflichtet sich, die auszustellenden Werke rechtzeitig vor der Eröffnung nach Terminabsprache in einwandfreiem Zustand am genannten Ausstellungsort aufzuhängen bzw. aufzustellen. Der Verein kann unterstützen.
Der Künstler versichert, alleiniger Inhaber sämtlicher Rechte an den auszustellenden Werken zu sein.

§ 2 Rückgabe- und Abrechnungspflichten

- (1) Der Verein verpflichtet sich nach Beendigung der Ausstellung dem Künstler die nicht verkauften Werke zurückzugeben.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, spätestens bis zum dem Künstler ein Verzeichnis der veräußerten Werke zu übersenden und dem Künstler den nach §5 Abs.(3) zustehenden Erlös des Verkaufserlöses zu zahlen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, Name und Anschrift des Käufers eines Werkes mitzuteilen.

§ 3 Transport und Haftung

- (1) Den Antransport der auszustellenden Werke und seine Kosten übernimmt der Künstler.
- (2) Den Rücktransport der ausgestellten Werke und dessen Kosten übernimmt der Künstler.
- (3) Vom Empfang der Werke bis zum Zeitpunkt der Rückgabe an den Künstler bzw. an eine von diesem bestimmte Stelle haftet der Verein dem Künstler gegenüber – außer in Fällen höherer Gewalt – für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Werken. Veränderungen oder Verschlechterungen der Werke, die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstehen, hat der Verein nicht zu vertreten.

§ 4 Durchführung der Ausstellung

- (1) Die Gestaltung der Ausstellung sowie der Vernissage erfolgt durch den/die Künstler im Einvernehmen mit dem Verein.
- (2) Verkaufsverhandlungen werden ausschließlich durch den Verein geführt. Verkaufte Ware muß bis zum Ausstellungsende am Ausstellungsort verbleiben.
- (3) Während der Dauer der Ausstellung ist der Künstler berechtigt, sich zu den Öffnungszeiten in den Ausstellungsräumen aufzuhalten.
- (4) Der Verein stellt eine Aufsicht während der Öffnungszeiten.

§ 5 Verkaufspreise und Provisionen

- (1) Die Verkaufspreise werden auf der Liste der auszustellenden Werke verzeichnet. Es handelt sich bei ihnen um Bruttopreise, die die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (2) Der Künstler gewährleistet die festgelegten Preise und verpflichtet sich, die ausgestellten Werke innerhalb der in §1 Abs.1 festgelegten Ausstellungsdauer nicht unter diesen Preisen zu verkaufen.
Rabatte können nur in Absprache zwischen Künstler und Verein gewährt werden.
- (3) Bei Verkauf eines Werkes steht dem Verein eine Provision in Höhe von 15% des auf der Ausstellungsliste verzeichneten Preises zu. Dieser Betrag ist bei der Abrechnung nach §2 Abs.(2) in Abzug zu bringen.
- (4) Eine pauschale Selbstbeteiligung des Künstlers an den Kosten der Ausstellung ist nicht vorgesehen.
Für den Fall, dass kein Verkauf stattgefunden hat, zahlt der Künstler 20 € als Anteil an den Betriebskosten.

§ 6 Werbemaßnahmen

- (1) Werbemaßnahmen (z. B. Einladungen, Plakate, Presseanzeigen, Prospekte, Presseerklärungen u. ä.) erfolgen durch den Verein und im Einvernehmen mit dem Künstler.
Vom Künstler wird rechtzeitig entsprechendes Material (Vita, reprofähige Fotos, Presseinformationen etc.) zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Verein verpflichtet sich zur Durchführung folgender Werbemaßnahmen:
 - Hinweis auf die Ausstellung auf Plakat und Flyer zum Kunst Herbst.
 - Präsentation des Künstlers im Rahmen seiner Ausstellung auf der Internetseite des Vereins
 - Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der lokalen Presse.
- (3) Der Künstler willigt darin ein, dass der Verein ein oder mehrere Werke aus der in §1 erwähnten Ausstellungsliste im Rahmen der in Abs.(1) aufgeführten Werbemaßnahmen reproduziert und verbreitet.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Bei Abbedingung der Schriftform zur Änderung des Vertrages ist die Schriftform erforderlich.
- (2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des deutschen Urheber- und Verlagsrechts.

Weitere Absprachen:

.....
Ort, Datum, Unterschrift Künstler/in

.....
Ort, Datum, Unterschrift Vertreter d. Vereins

Bitte eine Ausstellungsliste mit folgenden Angaben beilegen:

Nr.	Titel der Arbeit	Technik	Format	Preis (in €)
-----	------------------	---------	--------	--------------